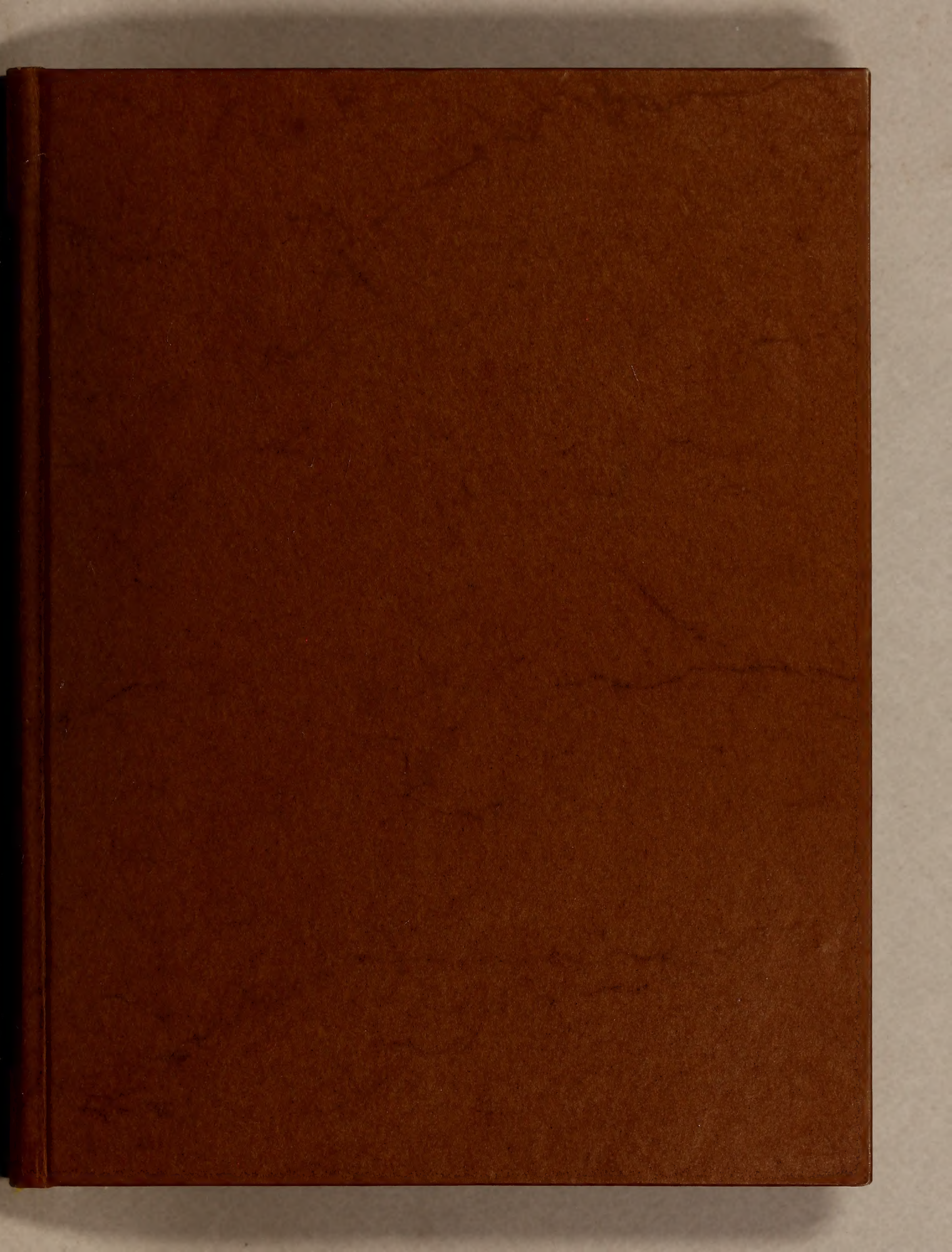
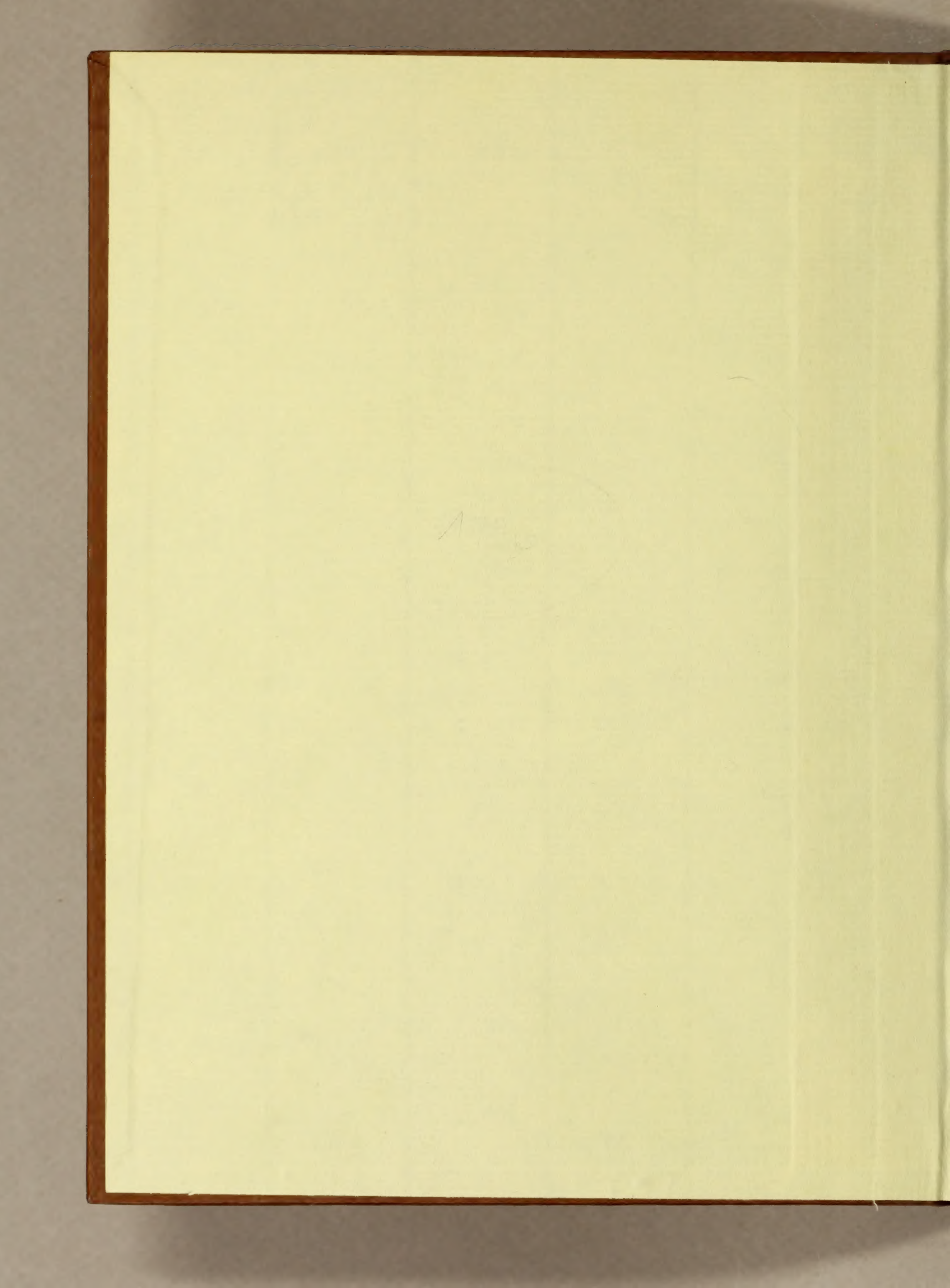
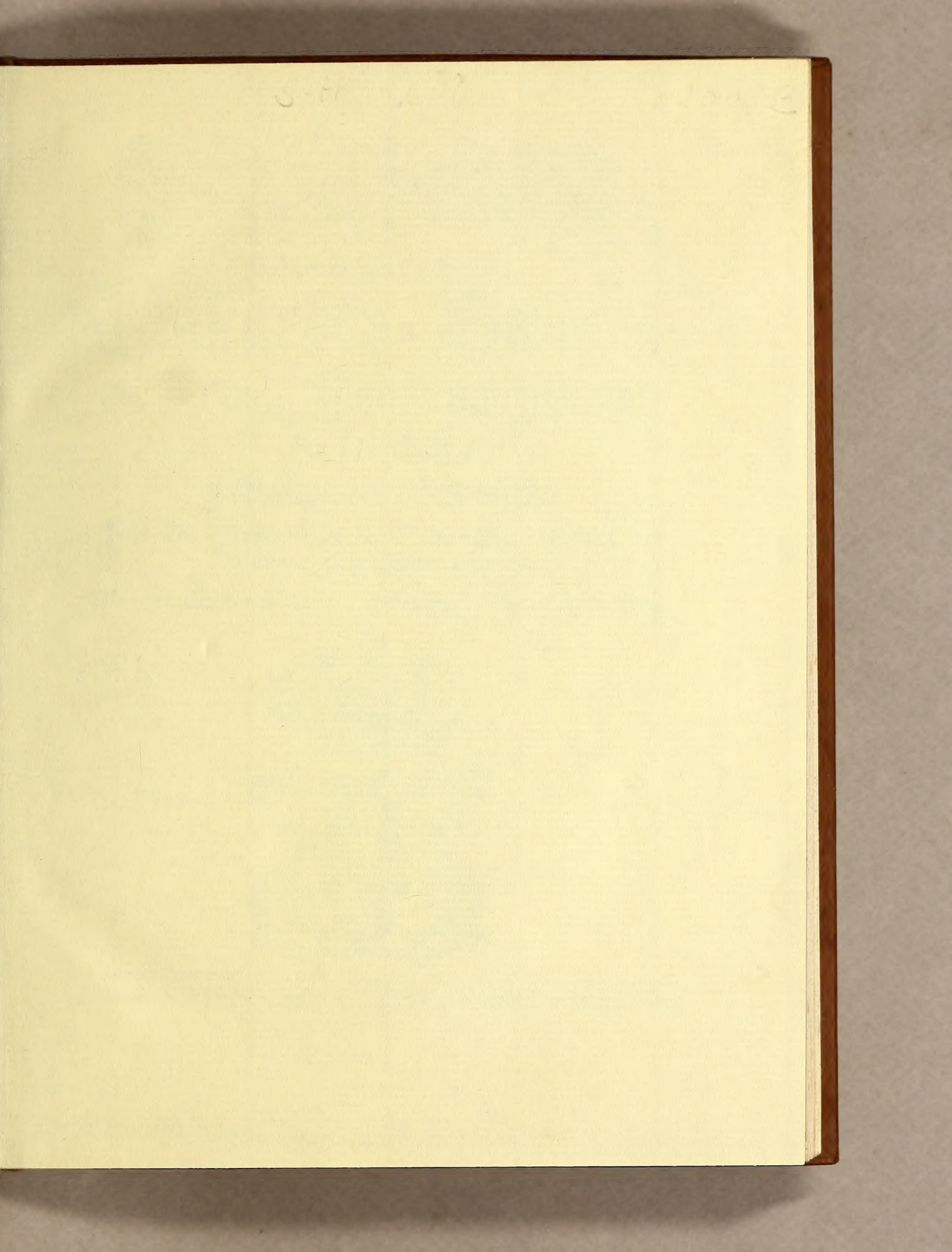
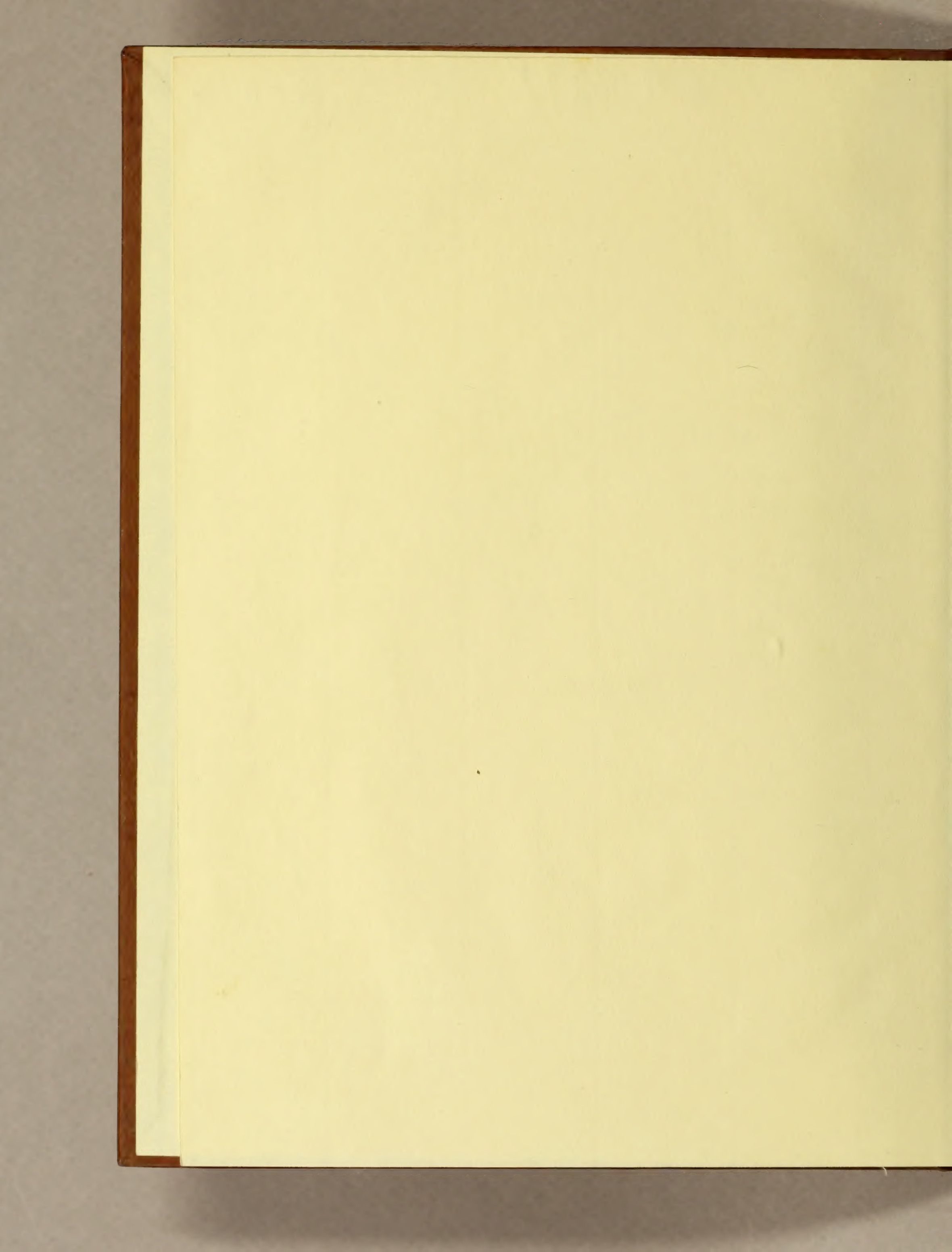








Verordnung,
wodurch allen und jeden
Kauffardey-Schiffen,
die Königl. Flagge und Wimpel zu führen,
gäntzlich verbothen wird.

Für die Hertzogthümer Schleswig, Holstein, samt dahin gehörigen Landen.

Sub Dato Christiansburg zu Copenhagen, den 13 Martii 1741.



Altona, gedruckt bey Heinr. Christ. Hülle, Königl. privil. Buchdrucker.



Wir Christian der Sechste, von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen; Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen; Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, 2c. 2c.

Thun kund hiermit: Als Wir mißfällig vernehmen müssen, welche Unordnungen und Mißbräuche, zweyer von Unsers in GOtt höchstseeligst ruhenden Groß Herrn Vaters, weyland Königs CHRISTIANI Vti Majest. glorwürdigster Gedächtniß, respectivé unterm 15ten Julii, 1690. und 21sten Jan. 1696. dawider abgelassene Verbo-

the ungeachtet, in Führung Unserer Flagge, Wimpels und eingespaltenen Göses, noch immerhin vorgehen, indem fast alle Schiffere, so einiges in Unseren Königreichen und Fürstenthümern heimgehöriges Kauffardey-Schiff führen, dergleichen zu gebrauchen sich anmassen, und darunter nicht nur selbst an der Uns eigenen Hoheit sich vergreiffen, sondern auch durch solchen Umgang anderen zu Verkleinerung des Uns alleinig competirenden See-Regalis Anlaß geben: Daß Wir demnach, um sothanem nicht zu duldenden Unwesen zu steuren und gäntzlichen Wandel zu schaffen, hierdurch zu verordnen und zu befehlen, allergnädigst für gut befunden: Daß kein Schiffer, der einiges in Unseren Hertzogthümern Schleswig, Holstein und incorporirten Landen heimgehöriges Schiff führet, es habe selbiges Canonen oder nicht, noch auch einiger darauf befindlicher Kaufmann oder Rheder, sich in Hinkunft unterstehen solle, in der offenbahren See, oder an Unseren Rheden und in einigem Unserer Häven, oder auch an frembden Küsten und in auswärtigen Häven, einiges Wimpel, oder Unsere Flagge und eingespaltenes Göß, bey was Gelegenheit es immer

seyn

seyn möge, aufzustecken und zuführen; Und solches bey Verlust des Wimpels und der Flagge und Funfzig Reichsthaler an Unsere Admiralitäts-Cassam zu entrichtender Strafe, für jedesmahl, daß Sie damit betroffen werden, und ausser dem, wenn es zum andernmahl oder öfter geschiehet, bey anderweitiger Ihnen, als muhtwilligen Uebertretern Unserer Befehle aufzulegenden schwehren Ahndung. Gleichergestalt soll auch allen Schiffern und Rhedern derer in Unseren Hertzogthümern heimgehörigen Schiffe allerdings verbothen seyn, einiges Wimpel, oder Unsere Flagge und Göß dazu machen zu lassen, oder dabey zu führen, so daß dieselbe, falls man sie damit betreffen würde, mit eben der Strafe unabbittlich angesehen werden sollen, als wenn sie solche würcklich misbrauchet hätten. Oberwehnte Geld-Bussen soll demnach der Magistrat oder die sonstige Obrigkeit des Orts, wo dergleichen Contravention vorgehet, auf jedesmahlige Anzeige des Zoll-Bedienten, der insonderheit darauf Acht zu geben hat, oder auf sonst davon erhaltene Wissenschaft von dem Schiffer, oder da derselbe unvermögend wäre, aber seine Rheder an dem Orte

hätte, von selbigen, einem für allen, und allen für einem, durch Execution und ohne einigen Proceſs, sogleich eintreiben, oder auch das Schiff bis zur geschehenen Bezahlung mit Arreſt belegen, wie Sie es selbst am besten findet, und, bey entstehendem Verdacht, daß Sie mit jemanden durch die Finger gesehen, zu verantworten gedencket. Falls hingegen einige Unserer Unterthanen in mehrgedachten Hertzogthümern gegen dieses Unser ernstliches Verboth sich unterstehen solten, ausserhalb Landes, es sey wo es wolle, einiges Wimpel, oder unsere Flagge und Göß zu gebrauchen, sollen diejenige von der mitfahrenden Mannschaft, so solches bey der Heimkunft der Obrigkeit des Orts, wo das Schiff einläuft, denunciiren, ⅓ Theil der verwürckten Brüche zu geniessen haben, in so ferne sie ihre Beschuldigung erweißlich machen können: Welches dann nach Art des Gast-Rechts in der Kürtze untersuchet und decidiret werden soll. Und, da Wir übrigens in Unseren Königreichen, Dännemarck und Norwegen, eine gleichlautende Verordnung, unterm 17ten des jüngstverwichenen Monaths Februarii, ausgelassen, nur

daß

daß darin denen Schiffen der Asiatischen Compagnie jenseits der Linie, und denen Schiffen der West-Indischen und Guinesischen Compagnie jenseits des Tropici Cancri, Unsere Flagge und Wimpel zu führen, allergnädigst zugestanden worden: So ist Unser allerhöchster Wille und Befehl, daß diejenige Schiffere aus Unseren Königreichen, welche an einem oder anderen Orte Unserer Hertzogthümer itztgedachter Constitution entgegen handeln, oder selbiger anderstwo contraveniret zu haben, von dem Schiffs-Volcke angegeben werden, daselbsten, als in foro delicti, oder deprehensionis, zur verdienten Strafe nach Anleitung des obigen gezogen werden sollen: gleichwie nicht weniger, vermöge mehrberegter in Unseren Königreichen emanirten Verordnung, die Schiffere aus Unseren Hertzogthümern, welche in einem Dänischen oder Norwegischen Haven Unsere Flagge und Wimpel brauchen, oder sonst gebraucht zu haben, überwiesen werden, daselbst gehörig zu bestrafen sind. Wornach Unser p. t. Statthalter in den Hertzogthümern, die Magistraten in den Städten und Obrigkeiten auf

auf dem Lande, die Zoll-Bedienten eines jeden Ortes, und sonsten männiglich derer Unsrigen, sich allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residentz Christiansburg, zu Copenhagen, den 13ten Martii, Anno 1741.

Christian, R.



J. S. v. Schulin.

